

Prof. Dr. Christoph Zöpel

Diese Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ist inhaltlich. Gesetzestechnische Expertisen wurden nicht herangezogen; Änderungsvorschläge ggf. in den Entwurf einzuarbeiten wäre Aufgabe der juristischen Experten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“ stärkt die integrierte politische Handlungsfähigkeit der Kommunen der urbanen Agglomeration Ruhr – sie ist siedlungsstrukturell als ganze städtisch und mit über 5 Millionen Einwohnern bei einer Bevölkerungsdichte von 1.158 Einwohnern auf dem km² ein Ballungsraum. Im Zuge der kommunalen Gebietsreform, die der Landtag in der Legislaturperiode 1970-1975 beschlossen hat, gab es einen Bericht des damaligen Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk¹, der für den Ballungsraum Ruhr eine besondere „regionale Verwaltungsstufe“ vorschlug. Begründet wurde der Vorschlag damit, dass das Ruhrgebiet „ein Raum mit einem besonders hohen Grad interlokaler und regionaler Verknüpfung ist. (...) Der Zusammenhang der in diesem Raum zu erfüllenden regionalen öffentlichen Aufgaben ist so stark, dass ihm mit Formen interlokaler Zusammenarbeit nicht Rechnung getragen werden kann.“ Generell sollten bei der Verwaltungsreform „die Unterschiede zwischen Flächenregion und Ballungsregion beachtet werden.“

Diese Begründung einer spezifischen kommunalen Verfasstheit für die urbane Agglomeration Ruhr ist bis heute gültig. Insbesondere die Unterscheidung zwischen **Ballungsregion** und **Flächenregion** begründet ihre Notwendigkeit – im Unterschied zu anderen, weniger dichten und weniger siedlungsräumlich integrierten Regionen des Landes – wie immer sie abgegrenzt sind.

Schon 1972 war eine Alternative zum Städte-Kreis-Modell, das der kommunalen Gebietsreform zugrund lag, erarbeitet. In seinem Vorschlag vom 25. September 1972² hielt aber der Innenminister auch für die urbane Agglomeration Ruhr am Städte-Kreis-Modell fest. Nachrichtlich berichtete er vom Vorschlag eines Gesamtverbandes Ruhr. Diese Alternative wurde allerdings verworfen. Der Landtag beschloss schließlich, bei erheblichen Änderungen des

¹ Bericht der Arbeitsgruppe Verwaltungsreform beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 15.12.1972: Regionale Selbstverwaltung im Ruhrgebiet; Sprecher der Arbeitsgruppe war Prof. Roman Schnur.

² Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Vorschlag zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 25. September 1972.

Regierungsentwurfs, das „Ruhrgebiets-Gesetz“³, das dem für ganz NRW geltenden Städte-Kreis-Modell folgte.

In diesem Zusammenhang wurde das Gesetz über den Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk geändert. Die Namensänderung in Kommunalverband Ruhr war insbesondere mit dem Entzug der Zuständigkeit für die Regionalplanung und weiterer Kompetenzschwächung verbunden. Das ist inzwischen als Fehlentscheidung erkannt. In mehreren Schritten hat der Landtag sie korrigiert, zuletzt mit der erforderlichen Rückübertragung der Zuständigkeit für die Regionalplanung.

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“ setzt diese Korrekturen fort und zeigt zeitgerechte Perspektiven.

1. In der Einleitung wird die urbane Agglomeration Ruhr im Abschnitt A zunächst als Metropolregion bezeichnet, in Abschnitt B dann vom RVR als politischer Klammer der „Metropole Ruhr“ gesprochen. Dieser zutreffenden Charakterisierung der urbanen Agglomeration Ruhr sollte mit einer Namensänderung des Verbandes gefolgt werden – in **Metropolverband Ruhr**. Ein urbaner Ballungsraum hat im 21. Jahrhundert metropolitane Funktionen, sie sind Voraussetzung seiner sozialökonomischen Entwicklung in der Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft.

2. Den im Abschnitt B der Einleitung genannten Punkten ist generell zuzustimmen.

2.1 Eine weitere Stärkung der Kompetenzen ist allerdings zu erwägen. Das gilt

a) für die Umwandlung freiwilliger Aufgaben in Pflichtaufgaben

- so die Verkehrsentwicklungsplanung,

b) für die Ergänzung der freiwilligen Aufgaben

- so die Unterstützung und Bündelung der Beziehungen zu Institutionen des Bundes,

- so internationale Kontakte,

- so die Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Gebiet des RVR.

³ Landtag Nordrhein-Westfalen: Gesetzentwurf der Landesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz), Drs 7/2800 vom 10.07.73, Band 1 und 2.

2.2 Besonders zweckmäßige ist die Einrichtung eines Komunitates.

2.3 Wesentlich wäre es, die Inanspruchnahme kommunaler Dienste und Leistungen bzw. von den Kommunen verwaltete Dienste und Leistungen des Bundes und des Landes durch die

Einwohner des Verbandsgebiets zu erleichtern. Dem könnte eine Regelung dienen, die es den Einwohnern der Kommunen des RVR ermöglicht, Dienste und Leistungen unabhängig von ihrem Wohnsitz in Verwaltungssstellen aller Kommunen des RVR zu erlangen. Gerade die kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Verwaltungsfeldern hat zur lokalen Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Erlangung kommunaler Dienste und Leistungen geführt. So kann exemplarisch Elterngeld auch für Bürger/innen der Städte Bochum und Hagen nur in Dortmund beantragt werden, eine Situation, die durch die vorgeschlagene Regelung überwunden werden könnte. Eine solche Regelung sollte auch für die Kindergärten und Kindertageseinrichtungen gelten, hier ist der Arbeitsort der Eltern oft geeigneter als der Wohnsitz. Dieser Vorschlag entspricht den lebensweltlichen Bedürfnissen insbesondere der jüngeren Generationen. Die Akzeptanz des RVR würde durch die räumliche Flexibilisierung von Verwaltungsleistungen erhöht. Ausnahmen wären Leistungen, die zweckmäßiger Weise wohnortbezogen erbracht werden, wie die Einrichtung von Grundschulen.

4. Vorschläge zu einzelnen Paragraphen dienen der Betonung der demokratischen Verfasstheit des RVR und der allgemeinen Verständlichkeit des Gesetzes – unbeschadet gesetzestechnischer Kriterien.

4.1 Name des Gesetzes: Gesetz zum Metropolverband Ruhr
4.2 § 4: Die Zuständigkeit für die Regionalplanung sollte unbeschadet ihrer Regelung im Landesplanungsgesetz hier verweisend aufgenommen werden.

4.3 Ein neuer § 4a (bzw. 5) sollte die Regelung aufnehmen, dass kommunale und kommunalverwaltete Dienste und Leistungen von den Einwohnern der Kommunen des RVR unabhängig vom Wohnsitz im Verwaltungssstellen aller Kommunen erlangt werden können.
4.4 § 8 Der Metropolverband Ruhr sollte konsequenterweise keine(n) Regionaldirektionen/Regionaldirektor haben, sondern eine Direktorin/einen Direktor oder eine Verbandsdirektion/einen Verbandsdirektor; die Bezeichnung Metropolverbandsdirektionen/Metropolverbandsdirektor wäre zu prüfen.

4.5 In § 10 wie in 14a sollte von den Oberbürgermeistern und Landräten gesprochen werden.
4.6 § 16 (1): Die Wahldauer der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektor sollte die gleiche sein, wie die der Versammlungsversammlung.

4.7 § 16 (2) Für die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor sollten die gleichen Wählbarkeitskriterien gelten wie für Oberbürgermeister und Landräte, also nicht die Bedingung der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.